

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 20. Dezember 1996, Zahl 851-1/1996, zuletzt geändert am 23.11.2001, mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993, LGBl. Nr. 77/1993, und der §§ 7 und 10 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1978, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 52/1994, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für die mit Verordnungen des Gemeinderates vom 05. Mai 1978 und 11. Oktober 1991 festgelegten Kanalisationsbereiche.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit 2.543,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 5. Mai 1978, Zahl 8110-2/78 i.d.dzt.F., mit der Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben wurden, außer Kraft.